

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 117-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.347

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/in)
Wüthrich (Huttwil, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:

Schwere Körperverletzung an Beamten muss unbedingte Freiheitsstrafe zur Folge haben

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle nötigen politischen Massnahmen vorzunehmen, so dass schwere Körperverletzungen (Art. 122 StGB) gegen Beamte mit einer unbedingten Freiheitsstrafe als unteren Strafraumen zu ahnden sind.

Begründung:

Die Fälle von Gewalt und Drohung gegen Beamte haben massiv zugenommen. Zu Beginn der 80er-Jahre gab es gut 300 Fälle, heute sind wir bei rund 3000, also zehn Mal mehr! Das heisst: 2012 waren es bereits deren 2957 (davon über 90 Prozent gegen Polizeibeamte), Tendenz steigend. Betroffen sind vor allem Polizisten, aber auch Beamte in Sozialdiensten, Betreibungsämtern usw. Das Urteil mit einer bedingten Freiheitsstrafe gegen ein Mitglied der 031-Gang wegen versuchter schwerer Körperverletzung mittels Tritten an den Kopf eines am Boden liegenden Polizisten löste weitherum Unverständnis aus, ist aber kein Einzelfall. Das richterliche Ermessen soll natürlich unberührt bleiben. Es ist aber eindeutige Aufgabe und Verantwortung der politischen Organe, den Rahmen dieses Ermessens festzulegen.

Vorliegend geht es nicht einfach um einen grösseren Strafraumen, sondern es geht darum, dass Gewalttäter zwingend eine Freiheitsstrafe absitzen müssen (d. h. ohne Bewährung). So, dass sie

zu Hause, am Arbeitsplatz usw. fehlen. Die Dauer der Freiheitsstrafe steht im richterlichen Ermessen.

Es darf nicht mehr sein, dass schwere Körperverletzung (oder der Versuch dazu) schulterzuckend als Berufsrisiko namentlich von Polizisten hingenommen wird.

Auf Bundesebene schlug vor Jahren der Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) Alarm und hielt fest, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf die Motivation der Polizeibeamten und das Vertrauen in die politischen Behörden hat. Letztere wurden deshalb vom VSPB aufgefordert, wieder kurze Freiheitsstrafen einzuführen und die Angemessenheit der Strafraumen zu überprüfen, die im Strafgesetzbuch (StGB) für strafbare Handlungen gemäss Artikel 285 (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) und Artikel 286 (Hinderung einer Amtshandlung) vorgesehen sind. Eine Verbesserung konnte leider noch nicht erzielt werden. Daher wird der Regierungsrat hiermit beauftragt, mögliche Lösungswege aufzuzeigen, zumindest hinsichtlich des Artikels 122 StGB. Selbst eine *lex specialis*, wie sie mit dem «Raserartikel» ja ebenfalls besteht, soll nicht ausgeschlossen sein, da in der Güterabwägung die physische Unversehrtheit von Beamten wichtiger ist als die «Unversehrtheit» der juristischen Systematik.